



HEIRAT UND SCHEIDUNG BEEINFLUSSEN IHRE PENSIONSKASSE

Sie haben geheiratet? Dazu gratulieren wir Ihnen ganz herzlich und wünschen Ihnen auf dem gemeinsamen Lebensweg viele schöne und glückliche Stunden!

Austrittsleistung
bei
... Heirat

Die Pensionskassen müssen das vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der Heirat berechnen und festhalten. Treten Sie bereits verheiratet in die **PAT-BVG** ein, muss uns Ihre frühere Pensionskasse den ermittelten Betrag mitteilen, sofern Sie nach 1995 geheiratet haben. Dasselbe werden wir tun, wenn Sie bei uns austreten.

Während der Ehe erworbene Freizügigkeits- bzw. Austrittsleistungen sind grundsätzlich hälftig zu teilen. Für Eheschliessungen nach 1995 kann diese problemlos ermittelt werden, da der Betrag von der jeweiligen Pensionskassen registriert wurde.

... Scheidung

Erfolgte die Heirat vor 1995, wird die Berechnung mit Hilfe einer Tabelle vom Bundesamt für Sozialversicherungen erstellt. Die Tabelle gibt Annäherungswerte und ist grundsätzlich zwingend anzuwenden, ausser wenn die Austrittsleistung bei Heirat bereits nach dem Freizügigkeitsgesetz ermittelt wurde. Dies ist selten der Fall, da das Freizügigkeitsgesetz erst 1995 in Kraft getreten ist. Bei der **PAT-BVG** erfolgt die Berechnung immer nach Tabelle, wenn die Ehe vor 1995 erfolgte.

Am 1.1.2007 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) in Kraft getreten. Alle Bestimmungen für Ehepartner gelten auch für eingetragene und aufgelöste Partnerschaften.

Partnerschafts-
gesetz

Beim Antrag auf Scheidung wird der zuständige Richter die Berechnung Ihrer Pensionskasse verlangen, mit der Bestätigung, dass die Berechnung nach Art. 22 und 22a FZG erfolgte. Die Berechnung mit der sogenannten Durchführungsbestätigung können Sie bei Bedarf bei uns anfordern. Seit dem 1.1.2018 können auch bereits laufende Renten in einem Scheidungsverfahren geteilt werden.

Durchführungs-
bestätigung

Wird ein Teil Ihrer Austrittsleistung oder Rentenleistung infolge Scheidung übertragen, werden die Leistungen entsprechend gekürzt. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den ausbezahlten Betrag wieder einzubringen. Eine solche Einzahlung wird wie ein freiwilliger Einkauf behandelt, erhöht Ihre Leistungen und ist vom steuerbaren Einkommen abzugsberechtigt.

Wiedereinkauf
nach Scheidung

Treten Sie aus der **PAT-BVG** aus, ist der Auszahlungsbetrag infolge Scheidung der neuen Vorsorgeeinrichtung bekanntzugeben.

Austritt aus der
PAT-BVG

Wurde im Scheidungsurteil ein Unterhaltsbeitrag vereinbart und hat die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft 10 Jahre oder länger gedauert, hat Ihr Ex-Partner im Todesfall im Maximum Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Die Leistung ist auf den Unterhaltsbeitrag abzüglich der Leistungen aus der AHV beschränkt. Die Anspruchsberechtigung Ihrer Kinder verändert sich durch die Scheidung nicht.

Leistungen im
Todesfall nach der
Scheidung